

THAILAND

Strukturierung und steuerliche Optimierung von Erneuerbare-Energien-Projekten in Thailand

von Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M./Till Morstadt, Rechtsanwälte,
Bangkok, Thailand

Thailand bietet ausländischen Investoren im Bereich der erneuerbaren Energien (Renewable Energy) interessante Investitionsmöglichkeiten. Neben einer Steuerförderung durch die thailändische Investitionsbehörde, das Board of Investment, ist insbesondere die gesellschaftsrechtliche Strukturierung der Investition zu beachten, da sich hieraus erhebliche Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung im Rahmen der Veräußerung der Projekte ergeben. Der nachfolgende Beitrag soll einen Überblick über die unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten verschaffen.

1. Ausgangsüberlegungen

Ausländische Investoren unterliegen in Thailand dem Foreign Business Act B.E. 2542 (1999 - FBA). Nach den Regelungen dieses Gesetzes können ausländische Investoren nur in engumgrenzten Bereichen in Thailand geschäftlich aktiv werden, solange sie nicht als mehrheitlich thailändisches Joint Venture agieren (s. dazu ausführlich Frank-Fahle/Morstadt, PISStB 17, 132).

Das thailändische Board of Investment (BOI) bietet die Möglichkeit, dass ausländische Investoren auf der Grundlage von speziellen Investitionsförderungen von den Beschränkungen des FBA befreit werden (s. ausführlich Frank-Fahle/Morstadt, PISStB 17, 132, 133).

Im Hinblick auf Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien kommen u. a. die folgenden Förderkategorien in Betracht, für die Fördervoraussetzungen, z. B. im Hinblick auf Eigenkapital und Betriebskosten, erfüllt werden müssen:

■ BOI-Förderungen für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien

Bezeichnung und Geschäftsaktivitäten	Fördervoraussetzungen	Förderkategorie
Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – (7.1.1.2)	Behördliche Genehmigung des jeweiligen Erneuerbare Energien-Projektes	A2: <ul style="list-style-type: none"> ■ 8 Jahre Befreiung von der Körperschaftsteuer, wobei maximal Steuerbefreiung von 100 % des Netto-Investitionsvolumens gewährt wird ■ Nicht-steuerliche Förderungen
International Headquarters (IHQ) – (7.5): <ul style="list-style-type: none"> ■ Intercompany Services an verbundene Unternehmen innerhalb und außerhalb Thailands 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Registriertes und einbezahltes Stammkapital von mindestens 10 Mio. THB (ca. 250.000 EUR) 	B1: <ul style="list-style-type: none"> ■ Nicht-steuerliche Förderungen



ARCHIV

Ausgabe 5 | 2017
Seite 132 f.

	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gewährung einer Headquarter-Dienstleistung gegenüber mindestens einem verbundenen Unternehmen außerhalb Thailands sowie ■ jährliche Betriebsausgaben – wovon Verkaufskosten ausgenommen sind – in Thailand in einer Höhe von mindestens 15 Mio. THB (ca. 375.000 EUR). 	Steuerförderung durch das Revenue Department für bis zu 15 Jahre: <ul style="list-style-type: none"> ■ Körperschaftsteuerbefreiung auf <ul style="list-style-type: none"> ■ Gewinne aus Dienstleistungen, die an verbundene Unternehmen außerhalb Thailands erbracht werden („in-out“) ■ Gewinne aus der Beschaffung und dem Verkauf von Waren außerhalb von Thailand („out-out“) ■ Körperschaftsteuerreduzierung (10 %) auf Gewinne aus Dienstleistungen, die an verbundene Unternehmen in Thailand erbracht werden („in-in“); ■ 15 % Flat-Einkommensbesteuerung von Gehältern von ausländischem Management statt progressive Besteuerung (Höchstsatz: 35 %)
Trade and Investment Support Office (TISO) – (7.7): <ul style="list-style-type: none"> ■ Markterkundung, ■ Großhandel mit Anlagenkomponenten und ■ After-Sales-Services 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Registriertes und einbezahltes Stammkapital von mindestens 1 Mio. THB (ca. 25.000 EUR) sowie ■ Lokale Verkaufs- und Verwaltungskosten von 10 Mio. THB (ca. 250.000 EUR) pro Jahr. 	B2: <ul style="list-style-type: none"> ■ Nicht-steuerliche Förderungen

Die Investitionsförderungen werden projektbasiert und in der Regel nur für neue Projekte gewährt. Veränderungen in Bezug auf die Gesellschafterstruktur bzw. die Veräußerung des geförderten Projektes müssen dem BOI vorab angezeigt werden. Sie sind genehmigungspflichtig.

1.1 Gesellschaftsrecht

In der Praxis werden ausländische Investitionen über die sog. Company Limited (Co., Ltd.) abgewickelt. Hierbei handelt es sich um eine haftungsbeschränkte Kapitalgesellschaft, die im Wesentlichen mit der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) vergleichbar ist. Die Co., Ltd. muss mindestens drei Gesellschafter haben. Das Mindestkapital steht bei ausländischen Investitionen bei BOI-Förderungen in Abhängigkeit zu dem genehmigten Businessplan, beträgt aber mindestens 1 Mio. THB (ca. 25.000 EUR).

1.2 Steuersystem

Die thailändische Körperschaftsteuer beträgt derzeit 20 %. Auf Dividenden wird eine Quellensteuer von 10 % erhoben. Abweichend hiervon sind von BOI-geförderten Unternehmen ausgeschüttete Dividenden von der Quellenbesteuerung befreit, soweit die Dividende aus Gewinnen stammt, die auf einer steuergeförderten Tätigkeit beruhen (Förderkategorie A).

Co., Ltd. mit deutscher GmbH vergleichbar

Mögliche Quellensteuerbefreiung für Dividenden

2. Strukturierungsmöglichkeiten

Erneuerbare-Energien-Projekte können im Wesentlichen über

- eine Tochtergesellschaft oder
- eine Zweckgesellschaft, die entweder unter die deutsche Gesellschaft oder unter die thailändische Gesellschaft gehängt wird, strukturiert werden:

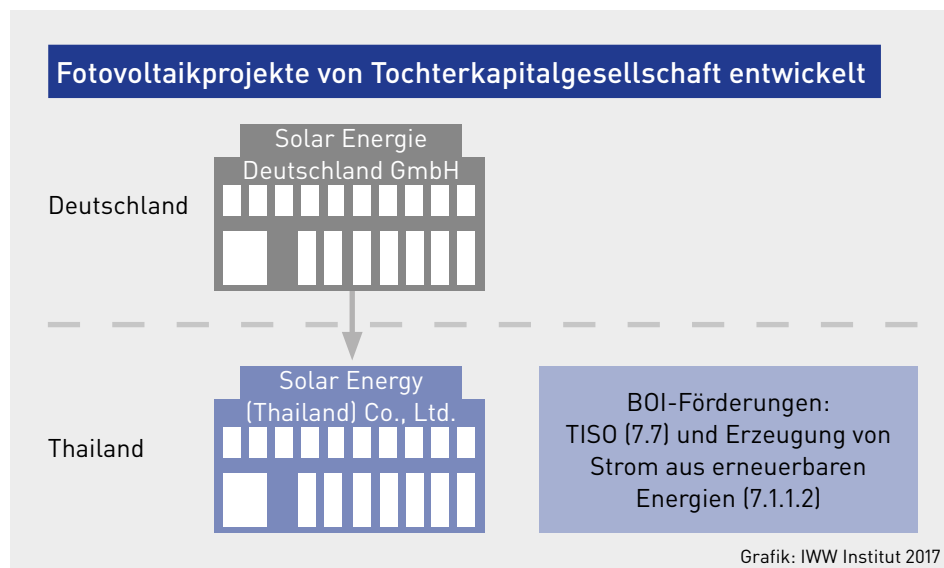
2.1 Erneuerbare-Energien-Projekt über eine Tochterkapitalgesellschaft

■ Beispiel 1

Die Solar Energie Deutschland GmbH gründet eine Tochtergesellschaft in Thailand (Solar Energy (Thailand) Co., Ltd.), über die Solarprojekte entwickelt werden sollen. Im Vorfeld der Gründung der Solar Energy (Thailand) Co., Ltd. hat die Solar Energie Deutschland GmbH beim BOI erfolgreich die Förderungen „TISO“ (7.7) und „Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“ (7.1.1.2) beantragt, um zum einen den thailändischen Markt zu erkunden und zum anderen Steuerförderungen für die Realisierung von Fotovoltaikprojekten zu erhalten.

Die Solar Energy (Thailand) Co., Ltd. entwickelt bis zum Ende des ersten BOI-Förderjahres fünf Fotovoltaikprojekte (Wert der Projekte: 400 Mio. THB; Aufwand für die Entwicklung: 200 Mio. THB). Die Tochtergesellschaft soll weitere Projekte entwickeln und dem Mutterhaus über aktuelle Marktgeschehnisse berichten. Wie können die bereits entwickelten Fotovoltaikprojekte steuerlich am günstigsten veräußert werden und welche Besteuerung steht zu erwarten?

Solarprojekte über
thailändische
Tochtergesellschaft



Ausgangspunkt der Überlegungen ist, dass die Solar Energy (Thailand) Co., Ltd. weiterhin geschäftlich aktiv sein soll, also ein Share Deal nicht infrage kommt. Folglich können die Projekte ausschließlich im Rahmen eines Asset Deals an einen Käufer veräußert werden. Steuerlich ergibt sich folgende Belastung:

Veräußerung der
Projekte nur im
Rahmen eines
Asset Deals

■ Steuerberechnung Beispiel 1 – Asset Deal^{*)}

Thailand: Solar Energy (Thailand) Co., Ltd.	
Einnahmen durch die Veräußerung der entwickelten Projekte	400.000.000 THB
Aufwand, der steuerlich berücksichtigt werden kann	- 200.000.000 THB
Gewinn vor Steuern	200.000.000 THB
Körperschaftsteuer Thailand (20 %)	- 40.000.000 THB
Nachsteuergewinn = Bruttodividende	160.000.000 THB
Quellenbesteuerung (10 %)	- 16.000.000 THB
Nettodividende	144.000.000 THB bzw. 3.600.000 EUR (bei einem Umrechnungskurs: 1 EUR = 40 THB)
Effektive Steuerbelastung in Thailand	28,00 %
Deutschland: Solar Energie Deutschland GmbH	
Zufluss	3.600.000 EUR
Steuerbefreiung (§ 8b Abs. 1 KStG)	- 3.600.000 EUR
Hinzurechnung (§ 8b Abs. 5 KStG)	+ 180.000 EUR
Gewerbsteuer (Hebesatz = 400)	- 25.200 EUR
Körperschaftsteuer (15 %)	- 27.000 EUR
Solidaritätszuschlag	- 1.485 EUR
Nachsteuergewinn	3.546.315 EUR
Steuerbelastung in Deutschland	1,49 %
Gesamtsteuerbelastung	29,49 %

^{*)} nicht berücksichtigt sind die gesellschaftsrechtlich erforderlichen Rückstellungen

Neben den steuerlichen Auswirkungen ist zu berücksichtigen, dass der Käufer ein Interesse daran haben wird, dass die durch das BOI gewährte Steuerförderung fortgilt. Hierfür ist ein Antrag beim BOI auf Umtragung der Investitionsförderung auf den neuen Investor zu stellen. In der Regel bewilligt das BOI derartige Anträge.

Eine Befreiung von der Quellenbesteuerung auf die Bruttodividende (10 %) aufgrund der BOI-Förderung kommt nicht in Betracht, da der Befreiungstatbestand sich auf die geförderte Tätigkeit (Generierung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen) und nicht auf die Veräußerung von Projekten bezieht.

2.2 Erneuerbare-Energien-Projekt über eine Zweckgesellschaft (unter thailändischer Tochtergesellschaft)

■ Beispiel 2

Die Solar Energie Deutschland GmbH gründet in Thailand eine Tochterkapitalgesellschaft, die über das BOI (TISO - 7.7) gefördert wird. Diese Tochtergesellschaft gründet wiederum eine Zweckgesellschaft, die Solar Energy Project Co., Ltd., für die erfolgreich eine BOI-Förderung (7.1.1.2) beantragt wird.

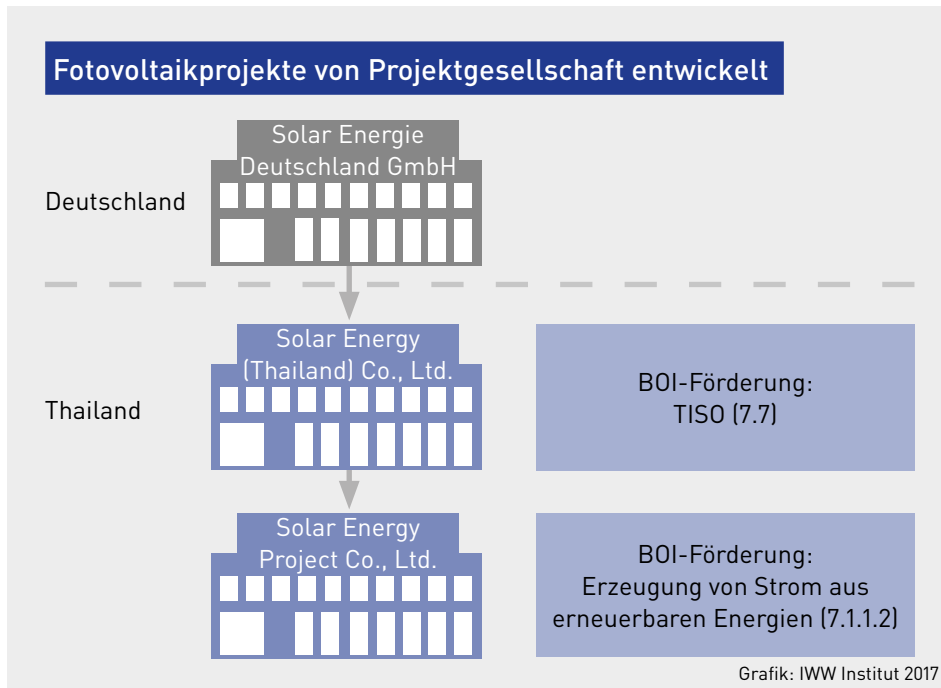
Übertragung der Förderung auf den neuen Investor beantragen

Veräußerung von Projekten ist keine steuergeförderte Tätigkeit

Die Solar Energy Project Co., Ltd. entwickelt bis zum Ende des ersten BOI-Förderjahres fünf Fotovoltaikprojekte (Wert der Projekte: 400 Mio. THB; Aufwand für die Entwicklung: 200 Mio. THB).

Wie können die Fotovoltaikprojekte steuerlich am günstigsten veräußert werden und welche Besteuerung ist zu erwarten?

Projektgesellschaft entwickelt fünf Projekte zur Veräußerung



2.2.1 Asset Deal

Denkbar ist zum einen, dass die Fotovoltaikprojekte im Rahmen eines Asset Deals (s. bereits unter Ziff. 2.1) veräußert werden. Dividenden, die die Solar Energy (Thailand) Co., Ltd. von der Solar Energy Project Co., Ltd. erhält, sind im Rahmen des Schachtelprivilegs (Sec. 65 bis (10) Revenue Code) steuerbefreit. Es fällt im Rahmen der Ausschüttung der Dividende von der Solar Energy Project Co., Ltd. an die Solar Energy (Thailand) Co., Ltd. keine Quellensteuer an.

Ausschüttung der Projektgesellschaft unterliegt dem Schachtelprivileg

■ Steuerberechnung Beispiel 2 (Asset Deal) *)

Thailand: Solar Energy Project Co., Ltd.	
Einnahmen	400.000.000 THB
Aufwand, der steuerlich berücksichtigt werden kann	- 200.000.000 THB
Gewinn vor Steuern	200.000.000 THB
Körperschaftsteuer Thailand (20 %)	- 40.000.000 THB
Nachsteuergewinn = Bruttodividende	160.000.000 THB
Quellenbesteuerung (10 %) – Steuerbefreiung (Sec. 65 bis [10] Revenue Code)	-
Nettodividende	160.000.000 THB

Thailand: Solar Energy (Thailand) Co., Ltd.	
Zufluss	160.000.000 THB
Gewinn vor Steuern	160.000.000 THB
Steuerbefreiung (Sec. 65 bis [10] Revenue Code)	- 160.000.000 THB
Körperschaftsteuer Thailand (20 %)	-
Nachsteuergewinn = Bruttodividende	160.000.000 THB
Quellenbesteuerung (10 %)	- 16.000.000 THB
Nettodividende	144.000.000,00 THB bzw. 3.600.000,00 EUR (bei einem Umrechnungskurs: 1 EUR = 40 THB)
Effektive Steuerbelastung in Thailand	28,00 %
Deutschland: Solar Energie Deutschland GmbH	
Zufluss	3.600.000 EUR
Steuerbefreiung (§ 8b Abs. 1 KStG)	- 3.600.000 EUR
Hinzurechnung (§ 8b Abs. 5 KStG)	+ 180.000 EUR
Gewerbsteuer (Hebesatz = 400)	- 25.200 EUR
Körperschaftsteuer (15 %)	- 27.000 EUR
Solidaritätszuschlag	- 1.485 EUR
Nachsteuergewinn	3.546.315 EUR
Steuerbelastung in Deutschland	1,49 %
Gesamtsteuerbelastung	29,49 %

*) nicht berücksichtigt sind die gesellschaftsrechtlich erforderlichen Rückstellungen

2.2.2 Share Deal

Zum anderen können auch die Gesellschaftsanteile an der Solar Energy Project Co., Ltd. an den Käufer veräußert werden (Share Deal). Der Veräußerungsgewinn wäre allerdings in Thailand wiederum zu einem effektiven Steuersatz von 28 % zu versteuern (= 20 % Körperschaftsteuer auf den Gewinn sowie 10 % Quellensteuer auf die Bruttodividende). Bei einem Veräußerungsgewinn von 200 Mio. THB ergibt sich folgende Steuerberechnung:

■ Steuerberechnung Beispiel 2 (Share Deal) *)

Thailand: Solar Energy Thailand Co., Ltd.	
Gewinn aus der Veräußerung der Anteile an der Solar Energy Project Co., Ltd.	200.000.000 THB
Gewinn vor Steuern	200.000.000 THB
Körperschaftsteuer Thailand (20 %)	- 40.000.000 THB
Nachsteuergewinn = Bruttodividende	160.000.000 THB
Quellenbesteuerung (10 %)	- 16.000.000 THB
Nettodividende	144.000.000 THB bzw. 3.600.000 EUR (bei einem Umrechnungs- kurs: 1 EUR = 40 THB)
Effektive Steuerbelastung in Thailand	28,00 %

Veräußerung
von Gesellschafts-
anteilen an der
Projektgesellschaft

Deutschland: Solar Energie Deutschland GmbH	
Zufluss	3.600.000 EUR
Steuerbefreiung (§ 8b Abs. 1 KStG)	- 3.600.000 EUR
Hinzurechnung (§ 8b Abs. 5 KStG)	+ 180.000 EUR
Gewerbesteuer (Hebesatz = 400)	- 25.200 EUR
Körperschaftsteuer (15 %)	- 27.000 EUR
Solidaritätszuschlag	- 1.485 EUR
Nachsteuergewinn	3.546.315 EUR
Steuerbelastung in Deutschland	1,49 %
Gesamtsteuerbelastung	29,49 %

*) nicht berücksichtigt sind die gesellschaftsrechtlich erforderlichen Rückstellungen

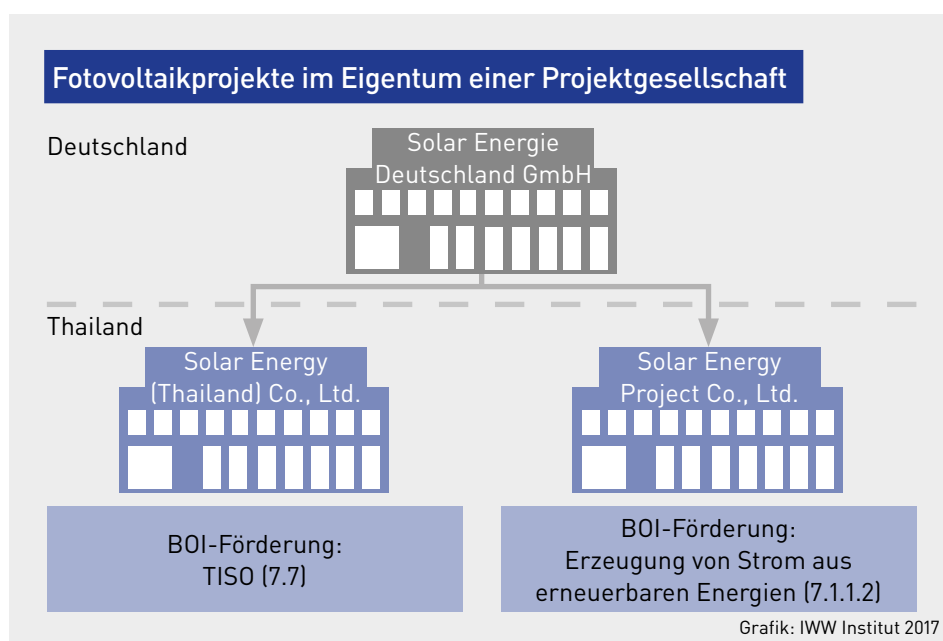
2.3 Erneuerbare-Energien-Projekt über eine Zweckgesellschaft (unter inländischer GmbH)

■ Beispiel 3

Die Solar Energie Deutschland GmbH gründet in Thailand eine Tochterkapitalgesellschaft, die Solar Energy Co., Ltd., die über das BOI gefördert wird (TISO - 7.7). Daneben gründet die Solar Energie Deutschland GmbH eine Zweckgesellschaft, die Solar Energy Project Co., Ltd., für die erfolgreich eine BOI-Förderung (7.1.1.2) beantragt wird.

Die Solar Energy Project Co., Ltd. entwickelt bis zum Ende des ersten BOI-Förderjahres fünf Fotovoltaikprojekte (Wert der Projekte: 400 Mio. THB; Aufwand für die Entwicklung: 200 Mio. THB). Wie können die Fotovoltaikanlagen steuerlich am günstigsten veräußert werden und welche Besteuerung ist zu erwarten?

Tochter- und Projektgesellschaft als Schwestergesellschaften in Thailand



Denkbar ist wiederum, die Projekte selbst im Rahmen eines Asset Deals zu veräußern (s. hierzu bereits unter Ziff. 2.1). Alternativ kann die Solar Energie Deutschland GmbH ihre Anteile an der Solar Energy Project Co., Ltd. im Rahmen eines Share Deals veräußern. Anders als im zweiten Beispiel hätte der Verkaufsvorgang in Thailand keine steuerlichen Auswirkungen:

■ Steuerberechnung Beispiel 3

Deutschland: Solar Energie Deutschland GmbH	
Gewinn aus der Veräußerung der Anteile an der Solar Energy Project Co., Ltd.	5.000.000,00 EUR (bei einem Umrechnungskurs: 1 EUR = 40 THB)
Steuerbefreiung (§ 8b Abs. 2 KStG)	- 5.000.000,00 EUR
Hinzurechnung (§ 8b Abs. 3 S. 1 KStG)	+ 250.000,00 EUR
Gewerbsteuer (Hebesatz = 400)	- 35.000,00 EUR
Körperschaftsteuer (15 %)	- 37.500,00 EUR
Solidaritätszuschlag	- 2.062,50 EUR
Nachsteuergewinn	4.925.437,50 EUR
Steuerbelastung	1,49 %

3. Fazit

Das thailändische BOI bietet attraktive Investitionsförderungen für die Entwicklung von Erneuerbare-Energien-Projekten. Neben den steuerlichen Förderungen (achtjährige Befreiung von der Körperschaftsteuer) ist für ausländische Investoren ferner von besonderem Interesse, dass sie eine thailändische Kapitalgesellschaft zu 100 % halten können (Fully Foreign Owned), unter erleichterten Bedingungen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für ausländisches Fachpersonal erhalten sowie zu Betriebszwecken Land erwerben können (nicht-steuerliche Förderungen).

Aus deutscher Perspektive sollten Erneuerbare-Energien-Projekte am besten über eine lokale Projektgesellschaft strukturiert werden, die direkt von der deutschen Gesellschaft gehalten wird. Der Gewinn im Hinblick auf die Veräußerung von Anteilen an der Projektgesellschaft ist lediglich einer geringfügigen Steuerbelastung durch das Betriebsausgabenabzugsverbot ausgesetzt (§ 8b Abs. 3 S. 1 i. V. m. Abs. 5 KStG). Anderenfalls fällt sowohl bei einem Asset (Beispiel 1) als auch einem Share Deal (Beispiel 2) neben dem Betriebsausgabenabzugsverbot auch die thailändische Besteuerung in Höhe eines effektiven Steuersatzes von derzeit 28 % (= 20 % Körperschaftsteuer auf den Gewinn sowie 10 % Quellensteuer auf die Bruttodividende) an.

ZU DEN AUTOREN | Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M. ist Senior Associate und Till Morstadt Senior Partner in der Kanzlei Lorenz & Partners, Bangkok, Thailand. Die Kanzlei ist auf die ganzheitliche Beratung von ausländischen Investoren in Südostasien spezialisiert.

**Share Deal:
Verkauf wird nur in
Deutschland
besteuer**

**Empfehlung:
Strukturierung über
Projektgesellschaft
unter inländischer
GmbH**